

Auswahlverfahren von Anstellungsträgern der Fachkräfte der Beratung und Koordinierung

nach § 5 Abs. 5 des Landesgesetzes zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur (LPflegeASG) i.V.m. § 4 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur (LPflegeASGDVO)

- Zuständig ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) Mainz.
- Der Kreis möglicher Anstellungsträger ist seit dem 1. Januar 2017 erweitert. Für die Trägerschaft bewerben können sich gemäß § 5 Abs. 4 LPflegeASG:
 - einzelne zugelassene ambulante Pflegedienste oder mehrere zugelassene ambulante Pflegedienste in gemeinsamer Trägerschaft
 - Trägerverbände, denen mindestens ein zugelassener ambulanter Pflegedienst angehört
 - Landkreise oder kreisfreie Städte.
- Antragsunterlagen können beim LSJV, Frau Astrid Spannagel (Tel: 06131/967-257, E-Mail: Spannagel.Astrid@lsjv.rlp.de), angefordert werden.
- Die Antragsunterlagen sind zusammen mit einem Gesamtkonzept innerhalb von zwölf Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung beim LSJV einzureichen.
- Nach Ablauf der Frist wählt das LSJV einen Anstellungsträger für die jeweilige Fachkraftstelle der Beratung und Koordinierung entsprechend § 4 Abs. 3 LPflegeASGDVO aus.
- Die Entscheidung über die Anstellungsträgerschaft ist auf längstens 10 Jahre zu befristen, d.h. es ist in Einzelfällen auch eine abweichende Befristung möglich.

Personelle Anforderungen an die Anstellungsträger:

- Sicherstellung der Besetzung der Fachkraftstelle in Vollzeit durch eine geeignete Kraft oder die entsprechende Anzahl teilzeitbeschäftigter Fachkräfte gemäß § 3 Abs. 1 LPflegeASGDVO
- Berufliche Qualifikation der Fachkraft nach § 3 Abs. 2 LPflegeASGDVO ist i.d.R. eine abgeschlossene Berufsausbildung als Sozialarbeiter(in), Sozialpädagoge/Sozialpädagogin mit mehrjähriger Berufserfahrung sowie einer Weiterbildung zum/zur Pflegeberater(in) nach § 7a SGB XI

Förderverfahren nach § 5 LPflegeASG und § 5 LPflegeASGDVO:

- bis zu 80% der angemessenen Personalkosten (max. 57.500,00 €/Jahr)
- Sachkostenpauschale 5.000,00 €
- Förderanträge und Verwendungsweise sind jährlich bis zum 31. Januar dem LSJV vorzulegen.